



OSTALBKREIS



DER MINIJOB

DA IST MEHR FÜR SIE DRIN!

INHALT

Vorwort	4
1 Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht	5
2 Wann ist ihr Job ein Minijob?	6
3 Brauchen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag?	6
4 Sie haben Anspruch auf Tariflohn	7
5 Ihr Anspruch auf Mindestlohn	8
6 Wem nutzt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag?	9
7 Tarifvertragliche Leistungen beanspruchen	10
8 Erholungsurlaub	10
9 Der Feiertag muss bezahlt werden	12
10 Arbeit auf Abruf	12
11 Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit	13
12 Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall	14
13 Lohnfortzahlung wenn Ihr Kind krank wird	15
14 Ihr Recht bei einer Schwangerschaft	15
15 Ihr Recht bei Kündigung	18
16 Kündigung durch Sie selbst	19
17 Steuern und Beiträge im Minijob	19
18 Sie sind rentenversichert	21
19 Ihr Anspruch auf Riesterförderung	22
20 Beitrag ohne Gegenleistung in der Krankenversicherung	23
21 Der Betrieb ist insolvent	24

22	Kein Beitrag = keine Leistung in der Arbeitslosenversicherung	25
23	Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer im Privathaushalt	25
24	Was muss die Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber im Privathaushalt beachten?	26
25	„Midijob“ und „Übergangsbereich“	26
26	Vorsicht bei Überschreitung der Entgeltgrenze	27
27	Die Einkommensgrenze überschreiten und gleichzeitig etwas für die Rente tun – wie geht das?	30
28	Setzen sie sich durch!	31
	Hilfreiche Adressen	34

VORWORT

„Brutto für Netto“ hört sich für viele Menschen besonders attraktiv an. Wer zahlt schon gerne Steuern und Sozialabgaben? Deshalb sind Minijobs bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sehr beliebt. Doch bedenken Sie: In vielen Fällen ist ein Minijob nicht empfehlenswert, besonders, wenn Sie keine anderen eigenen Einkünfte haben. Altersarmut ist vorprogrammiert, wenn Sie über einen längeren Zeitraum nur einen Minijob ausüben. Für 10 Jahre Arbeit im Minijob bei 556 EUR erhalten Sie kaum mehr als 55,60 EUR Rente im Monat. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und auch Kinderkrankengeld bekommen Sie nicht für Ihren Minijob. Für Studierende, Rentnerinnen und Rentner kann der Minijob aber durchaus sinnvoll sein.

In ganz Deutschland gilt ein **gesetzlicher Mindestlohn**. Dieser beträgt derzeit **12,82 EUR**. Ausdrücklich müssen die 12,82 EUR auch den Beschäftigten im Minijob gezahlt werden. Es gibt nur wenige Ausnahmen.

Übrigens: Unternehmen tragen für einen Minijob in der Regel eine höhere Abgabenlast, als für einen „normalen“ Arbeitsplatz. Kostenersparnisse haben manche Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber nur dadurch, dass sie Ihnen Leistungen wie z. B. bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nicht gewähren, also gegen Gesetze verstoßen.

Trotz vieler Regelungen, sind Minijobs nicht so kompliziert, wie Sie auf den ersten Blick erscheinen.

1 AUCH FÜR SIE GILT DAS ARBEITSRECHT

Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden, das ist ganz klar gesetzlich geregelt:

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz darf die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Das Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) ist kein sachlicher Grund, so dass alle arbeitsrechtlichen Regelungen und Vorschriften auch hier anzuwenden sind. Da in Minijobs überwiegend Frauen arbeiten, sehen die Gerichte in einer Benachteiligung dieser Arbeitnehmerinnen häufig auch eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, die gesetzlich verboten ist.

Die folgenden Seiten sollen Sie über die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts und aus dem Bereich der Sozialversicherung sowie viele Rechte informieren, von denen Sie vielleicht glauben, dass sie Ihnen nicht zustehen:

- Arbeitsvertrag
- gesetzlicher Mindestlohn
- tarifliche Bezahlung
- Feiertagsvergütung
- Erholungsurlaub
- Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsschutz
- gesetzliche Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Riesterförderung
- Insolvenzgeld
- Mutterschaftsgeld

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber sind diese Rechte häufig nicht bekannt, vor allem, wenn Sie in einem Kleinbetrieb tätig sind. Dann sollten Sie diese Broschüre an die Betriebsleitung weitergeben.

BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Broschüre enthält allgemeine wichtige Informationen. Eine auf Ihre persönlichen Fragen zugeschnittene Beratung erhalten Sie z.B. beim Finanzamt, Steuerberatungsbüro, bei der Krankenkasse oder der Agentur für Arbeit.

2 WANN IST IHR JOB EIN MINIJOB?

Als „**geringfügig beschäftigt**“ gelten Sie nach dem Sozialgesetzbuch,

1. wenn Sie **nicht mehr als 556 EUR im Monat** verdienen.
2. wenn die **Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt** ist. Auf diese sogenannte „kurzfristige Beschäftigung“ wird in dieser Broschüre nur am Rande eingegangen. Es gibt dazu sehr viele spezielle Regelungen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Punkt 1 werden zusammen gerechnet. Wenn damit die 556-Euro-Grenze überschritten wird, entfallen die Sonderregelungen nach dem 556-Euro-Gesetz: Es handelt sich um „normale“ Beschäftigungen mit voller Sozialversicherungspflicht. Bis zu einem Verdienst von 2000 EUR müssen Sie selbst einen eingeschränkten Rentenversicherungsbeitrag, die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den vollen Beitrag bezahlen.

Eine geringfügige Beschäftigung können Sie neben einem Hauptberuf wahrnehmen, ohne dass Versicherungspflicht besteht. Für jede weitere geringfügige Beschäftigung neben dem Hauptjob besteht allerdings volle Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, auch wenn Sie mit mehreren Minijobs die 556-Euro-Grenze nicht überschreiten. Nur von der Arbeitslosenversicherung sind die weiteren Beschäftigungen ausgenommen. Manche gemeinnützige Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber kombinieren auch die sogenannte „Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) mit dem Minijob. Das ist zulässig.

Achten Sie in diesem Fall unbedingt darauf, dass die Pauschale auf alle Jahresmonate verteilt wird. Lassen Sie sich ggf. beraten.

3 BRAUCHEN SIE EINEN SCHRIFTLICHEN ARBEITSVERTRAG?

Grundsätzlich ist zu empfehlen, einen **schriftlichen Arbeitsvertrag** abzuschließen. Doch auch mündliche Arbeitsverträge sind schriftlichen gleichzusetzen. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Ihrem Betrieb kommen, welche Leistungen vereinbart waren, müssten Sie es beweisen. Das ist natürlich bei einer nur mündlichen Vereinbarung schwieriger oder sogar ganz unmöglich.

Schließen Sie daher einen schriftlichen Arbeitsvertrag!

Durch das Nachweisgesetz haben Sie sogar einen rechtlichen Anspruch auf schriftliche Festlegung folgender Punkte:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Arbeitsort
- Beginn und ggf. Befristung
- Bezeichnung der zu leistenden Arbeit
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung
- die vereinbarte Arbeitszeit
- die Dauer des Erholungsurlaubs
- die Kündigungsfristen
- die anzuwendenden Tarifverträge

Sollten Sie bisher **ohne schriftlichen Arbeitsvertrag** tätig sein, können Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber auffordern, diese schriftlichen Angaben zu machen. Einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses muss er Ihnen diese aushändigen. Eine E-Mail reicht beispielsweise nicht.

Sollten Sie vor diesem Schritt zurückschrecken: Alle in dieser Broschüre aufgeführten Rechte gelten auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag.

4 SIE HABEN ANSPRUCH AUF TARIFLOHN

Geringfügig Beschäftigte haben **Anspruch auf anteilig gleichen Lohn** wie Vollzeitbeschäftigte. Wenn im Betrieb generell ein Tarifvertrag angewandt wird oder eine Betriebsvereinbarung besteht, gelten die Regelungen auch für Sie.

Dies bezieht sich sowohl auf Monats- als auch auf Wochen- und Stundenlöhne. Bei einer Tarifierhöhung haben Sie dann grundsätzlich auch Anspruch darauf.

Wichtig kann es hierfür sein, dass Sie bereits vorab im Arbeitsvertrag die Zahl der Arbeitsstunden festgelegt haben.

Stundenkürzungen aus diesem Grunde müssen Sie nicht hinnehmen. Diese können jedoch dann sinnvoll sein, wenn durch die Lohnerhöhung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, d. h. wenn Sie mehr als 556 EUR im Monat verdienen würden und Sie dieses nicht wollen.

5 IHR ANSPRUCH AUF MINDESTLOHN

Wenn in Ihrem Betrieb kein Tarifvertrag gilt, können Sie vom **gesetzlichen Mindestlohn** profitieren. Der Mindestlohn beträgt in ganz Deutschland einheitlich **12,82 EUR** (Stand 2024) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es ist egal, wie groß der Betrieb ist, in dem Sie arbeiten. Der Mindestlohn gilt auch für Minijobs und Beschäftigungen im Privathaushalt. Auch Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende haben Anspruch auf den Mindestlohn.

Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ehrenamtlich Tätige, manche Praktikantinnen bzw. Praktikanten sowie Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Tätigkeit müssen keinen Mindestlohn erhalten.

Damit die Einhaltung des Mindestlohns überprüfbar ist, müssen branchenunabhängig die Arbeitszeiten für alle geringfügig Beschäftigten nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Nur für Beschäftigte im Privathaushalt entfällt dies.

Zur Arbeitszeit gehört auch die Vor- und Nachbereitungszeit, zu der Sie der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin verpflichtet. Sie dürfen im Minijob **maximal rund 43 Stunden im Monat arbeiten** (Stand 2024), sonst wird der Mindestlohn unterschritten.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihnen der Mindestlohn wirklich gezahlt wird, machen Sie sich selbst Notizen! Ein kleines Heft, in dem Sie Datum, Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende handschriftlich notieren, reicht aus. Auch eine App fürs Handy ist praktisch, es gibt viele Angebote in den App-Stores.

An dieser Stelle können nicht alle Fragen zum Mindestlohn beantwortet werden. Es gibt sehr hilfreiche Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Mindestlohn sowie eine Telefonhotline (Adressen im Anhang). Zusätzlich können Sie dort auch Faltblätter und Broschüren anfordern.

NOCH EIN WICHTIGER HINWEIS:

Der gesetzliche Mindestlohn ist eine Untergrenze, die nicht unterschritten werden darf. Wenn in Ihrem Betrieb ein für Sie günstigerer Tarifvertrag gilt oder andere Beschäftigte einen höheren Stundenlohn bekommen, haben auch Sie Anspruch darauf!

6 WEM NUTZT EIN ALLGEMEINVERBINDLICHER TARIFVERTRAG?

Es ist besonders günstig für Sie, wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt sind, für den ein Tarifvertrag für „allgemeinverbindlich“ erklärt worden ist. Dann gilt für Sie oder Ihren Betrieb der Manteltarifvertrag, auch wenn Sie nicht Mitglied der Gewerkschaft sind oder der Betrieb nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist.

Ein **allgemeinverbindlicher Tarifvertrag** wirkt wie ein Gesetz. Alle Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sind daran gebunden und alle Beschäftigten können sich darauf berufen. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales können Sie Auskunft erhalten, ob dieses auf den für Ihren Betrieb geltenden Tarifvertrag zutrifft (Adressen im Anhang). Beispiele für allgemeinverbindliche Tarifverträge: Gebäudereinigung bundesweit, Friseurhandwerk und Gaststätten und Beherbergung in vielen Bundesländern. Außerdem gibt es Mindestlohn-Tarifverträge, die (jeweils befristet) für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Das betrifft z. B. die Pflegebranche und den Weiterbildungsbereich. Sie müssen in diesen Branchen einen höheren als den gesetzlichen Mindestlohn für Ihre Arbeit erhalten.

Die Tarifvertragsparteien, also die Gewerkschaft oder der Arbeitgeberverband, müssen Ihnen den Tarifvertrag gegen Kostenerstattung (Kopiergebühr, Porto) aushändigen.

Wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für Sie Anwendung findet, dürfen Sie nicht nur die für Sie günstigen Regelungen in Anspruch nehmen, Sie sind auch an die Fristen gebunden, innerhalb derer Sie Ihre Ansprüche anmelden müssen. Diese sind in der Regel sehr kurz (z. B. zwei Monate). Wenn Sie Ihre fälligen Ansprüche nicht innerhalb dieser Frist beim Betrieb geltend gemacht haben, sind diese verfallen.

IN JEDEM FALL GILT:

Informieren Sie sich über Ihre Rechte beim Betriebsrat oder bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft. Wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind, können Sie auch von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber Auskunft verlangen.

7 TARIFVERTRAGLICHE LEISTUNGEN BEANSPRUCHEN

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz stehen Ihnen alle Leistungen zu, die auch Vollzeitbeschäftigte in Ihrem Betrieb erhalten. Das heißt, Sie haben Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld, wenn der Tarifvertrag die Zahlung von Urlaubsgeld bzw. Weihnachtsgeld vorsieht **oder** die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber freiwillig Urlaubs- oder Weihnachtsgeld an Vollzeitbeschäftigte im Betrieb bezahlt.

In beiden Fällen besteht **Anspruch auf anteilige Leistung**. Entsprechend haben Sie Anspruch auf Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen durch den Betrieb.

8 ERHOLUNGSURLAUB

Alle Beschäftigten haben einen **gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub**. Während des Urlaubs ist das Entgelt weiterzuzahlen, das zu zahlen wäre, wenn Sie arbeiten würden.

Es gilt: Keine Lohn- und Gehaltsabzüge bei Urlaub.

Im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag ist geregelt, wie lange der Urlaub dauert, das sind heutzutage meist fünf bis sechs Wochen. Falls kein gültiger Tarifvertrag besteht und auch im Arbeitsvertrag nichts geregelt wurde, haben Sie nach dem Bundesurlaubsgesetz einen **Mindestanspruch von 24 Werktagen** (Samstage werden allerdings mitgezählt). Das entspricht einem Jahresurlaub von vier Wochen. Schwerbehinderten stehen in jedem Fall fünf zusätzliche Tage zu. Regelmäßig beschäftigungsfreie Werktage werden mitgezählt.

Beispiel 1:

Ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche ergibt sechs Wochen Jahresurlaub.

Angenommen, Sie arbeiten drei Tage in der Woche, dann haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{5}$ des Jahresurlaubs, also 18 Urlaubstage (sechs Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie nur Anspruch auf $\frac{2}{5}$, also zwölf Arbeitstage, die auch sechs Wochen Jahresurlaub ergeben usw.

Wenn Sie keinen tariflichen Urlaubsanspruch haben, gilt das Bundesurlaubsgesetz:

Beispiel 2:

Der Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bei einer 6-Tage-Woche (egal ob in Ihrem Betrieb nur an fünf Tagen pro Woche gearbeitet wird) ergibt vier Wochen Jahresurlaub.

Bei drei Arbeitstagen in der Woche haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{6}$ des Jahresurlaubs, also zwölf Urlaubstage (vier Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie Anspruch auf $\frac{2}{6}$, also acht Arbeitstage, die wiederum vier Wochen Jahresurlaub ergeben. Wenn Sie unregelmäßig viele Arbeitstage pro Woche arbeiten, muss ein Durchschnitt berechnet werden, der sich an der Urlaubshöhe der Vollzeitbeschäftigten orientiert.

Beispiel 3:

Sie haben innerhalb eines Monats folgendermaßen gearbeitet:

WOCHE 1	WOCHE 2	WOCHE 3	WOCHE 4
5 Tage	–	2 Tage	1 Tag

Das ergibt durchschnittlich 2 Arbeitstage pro Woche. Sie haben dann einen Urlaubsanspruch von $\frac{2}{5}$ des Urlaubsanspruchs einer vollzeitbeschäftigten Kraft. Diese Urlaubstage dürfen Sie so einsetzen, dass Sie z. B. wenn nur das Bundesurlaubsgesetz (s. Beispiel 2) gilt, Sie auf 4 Wochen Jahresurlaub kommen. Die Urlaubsdauer darf wegen Krankheiten oder anderer Fehlzeiten, wie z. B. Mutterschutz, nicht gekürzt werden (Ausnahme: Elternzeit). Wenn Sie im Urlaub krank werden, müssen Sie ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Auf den vollen Jahresurlaub haben Sie in der Regel Anspruch, wenn Sie eine 6-monatige „Wartezeit“ erfüllt haben, es sei denn, der Tarifvertrag sieht etwas anderes vor.

Waren Sie über einen kürzeren Zeitraum beschäftigt, steht Ihnen anteiliger Urlaub zu. Endet Ihr Arbeitsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte, haben Sie Anspruch auf den vollen Jahresurlaub (§ 5 Bundesurlaubsgesetz).

Gehen Sie auf keinen Fall ohne die Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers in Urlaub, denn dann müssen Sie mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

9 DER FEIERTAG MUSS BEZAHLT WERDEN

Auch geringfügig Beschäftigte haben **Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen** (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz). Voraussetzung ist, dass Sie an diesem Tag hätten arbeiten müssen, wenn kein Feiertag gewesen wäre. Den Anspruch auf Bezahlung haben Sie auch, wenn die anfallende Arbeit ersatzweise an einem anderen Tag geleistet wird.

Beispiel:
regelmäßige Arbeitstage:

- Donnerstag
- Freitag
- Samstag

Wenn Donnerstag ein Feiertag ist und Sie stattdessen Mittwoch, Freitag und Samstag arbeiten, dann müssen Sie Lohn für alle vier Tage erhalten.

10 ARBEIT AUF ABRUF

Arbeit auf Abruf (KapovAz = kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit) findet im Alltag recht häufig statt, z. B. im Gaststättenbereich, wenn Beschäftigte witterungs-/ saisonabhängig eingesetzt werden oder wenn unerwartete Arbeitsspitzen eintreten.

Die meisten Beschäftigten wissen nicht, dass in § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Mindeststandards festgelegt sind, die in einem Arbeitsvertrag geregelt sein müssen. So muss die Vereinbarung eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Ist dies nicht der Fall, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart.

Das bedeutet in der Praxis, dass Sie immer dann nachträglich einen Lohnanspruch über Ihre tatsächlich geleistete Arbeit hinaus haben, nämlich eine Aufstockung auf 20 Arbeitsstunden, wenn Sie weniger als 20 Stunden gearbeitet und einen den Stunden entsprechenden Lohn erhalten haben.

Darüber hinaus gilt, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Arbeitsleistung für mindestens drei Stunden in Anspruch nehmen und damit bezahlen muss. Wurden Sie kürzere Zeit eingesetzt, dann haben Sie trotzdem einen Zahlungsanspruch.

Von dieser gesetzlichen Regelung kann allerdings durch Tarifvertrag abgewichen werden. Auf einen solchen Tarifvertrag kann im Arbeitsvertrag auch für nicht tariflich gebundene Parteien verwiesen werden.

Für die Praxis bedeutet das: Wenn – wie so oft – nur ein mündlicher Arbeitsvertrag vorliegt, gelten die gesetzlichen Mindeststandards, d. h. Sie können nachträglich eine erhöhte Zahlung verlangen, solange der Anspruch noch nicht verjährt oder der Anspruch bei Geltung eines Tarifvertrages verfallen ist.

11 ANSPRUCH AUF LOHNFORTZAHLUNG BEI KRANKHEIT

Alle Beschäftigten haben das gleiche Recht auf **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für sechs Wochen**, also auch alle geringfügig Beschäftigten. Ihren Anspruch müssen Sie geltend machen, indem Sie dem Betrieb unverzüglich Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, müssen Sie spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Der Betrieb ist allerdings dazu berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.



Da Sie als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter meist nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (Familienversicherte z. B. sind nicht selbst Mitglied), erhalten Sie keine ärztliche „gelbe Krankmeldung“, sondern eine einfache Bescheinigung, die für Sie kostenlos sein sollte.

Entgeltfortzahlung können Sie auch für den Fall einer Kur zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation beanspruchen, sofern diese ärztlich verordnet ist und stationär in einer entsprechenden Klinik oder Einrichtung durchgeführt wird. Hierfür müssen Sie dem Betrieb den Zeitpunkt und die Dauer der Kur mitteilen sowie eine ärztliche Bescheinigung und die Bewilligung durch den Sozialleistungsträger vorlegen. Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber bekommen Sie im Regelfall 80 % der Kosten für die Lohnfortzahlung aufgrund der gezahlten Umlage erstattet.

12 VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI EINEM ARBEITSUNFALL

Alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der **gesetzlichen Unfallversicherungspflicht**. Unfallversicherungsschutz besteht auch für die im Privathaushalt beschäftigten Personen.

Nur enge Verwandte, die im Haushalt unentgeltlich arbeiten, sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Genauere Informationen erhalten Sie hier:

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Telefon: 0711 9321-0
Telefax: 0711 9321-9500
E-Mail: info@ukbw.de
www.ukbw.de

Haben Sie also bei der Arbeit oder auf dem Hin- oder Heimweg einen Unfall, benachrichtigen Sie den Betrieb und den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) trägt alleine die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber.

WICHTIG:

Sie sind auch dann über die Berufsgenossenschaft (= Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) abgesichert, wenn keine Beiträge für Sie abgeführt wurden. Bei Schwarzarbeit muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft die Kosten für einen Arbeitsunfall erstatten (§ 110 Abs. 1a SGB VII).

13 LOHNFORTZAHLUNG WENN IHR KIND KRANK WIRD

Da Sie in der Regel nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sein werden, haben Sie in diesem Fall auch **keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld**. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss Sie jedoch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ von der Arbeit freistellen, wenn Sie Ihr Kind unter zwölf Jahren wegen einer Erkrankung betreuen müssen.

Das ergibt sich aus § 616 BGB. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (5 AZR 392/78) wird von einem Zeitraum von fünf Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen. Lassen Sie sich von der Kinderärztin bzw. dem Kinderarzt eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass Ihr Kind wegen einer Erkrankung betreut werden muss, und geben Sie diese im Betrieb ab.

14 IHR RECHT BEI EINER SCHWANGERSCHAFT

Auch als geringfügig Beschäftigte stehen Sie unter dem **Schutz des Mutterschutzgesetzes**, in dem zwingende Schutzvorschriften für Mutter und Kind festgelegt sind. Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, auf Fragen des Mutterschutzes vertieft einzugehen, nur so viel:

- Sie genießen einen besonderen Kündigungsschutz.
- Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind oder die bestimmte körperliche Belastungen verursachen.
- Es gibt Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
- Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Sie haben Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit.

Falls für Sie ein Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft ausgesprochen wurde, erhalten Sie **„Mutterschutzlohn“** in der Regel in Höhe Ihres Nettoverdienstes. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bekommt diesen übrigens von der Minijob-Zentrale erstattet.



Sind Sie nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. über den Ehemann familienversichert oder privat krankenversichert) und entfällt Ihnen wegen der Schutzfristen Ihr Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, steht Ihnen dennoch ein Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro zu.

Um dieses Mutterschaftsgeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Die entsprechenden Unterlagen – Antragsformular und Bescheinigung über eine Beschäftigung – finden sie im Internet unter **www.bundesamtsozialesicherung.de**. Senden Sie diese Unterlagen und ein Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin – wenn Ihr Antrag vor der Geburt gestellt wird – oder andernfalls eine vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung Ihres Kindes an das Bundesamt für Soziale Sicherung (siehe Adresse unter „Arbeitsschutz“, Seite 36)

Der Antrag kann auch unter www.bundesamtsozialesicherung.de online gestellt werden.

ACHTUNG!

Sind Sie während der Elternzeit geringfügig beschäftigt und sind Sie weiter ein eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse und nicht in der Familienversicherung versichert, dann erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse Ihren durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoverdienst als Mutterschaftsgeld während der gesamten Mutterschutzzeit und, wenn Sie mehr als 390 EUR verdienen, noch einen Zuschuss des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin zum Mutterschaftsgeld.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (10 AZR 552/91) darf Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld wegen Abwesenheit aufgrund des Mutterschutzes nicht gekürzt werden.

Einer Angestellten wurden diese Leistungen zugesprochen, obwohl sie in dem entsprechenden Jahr wegen Krankheit, Mutterschutz und Erziehungsurlaub (heute entspricht dies der Elternzeit) lediglich an vier Tagen gearbeitet hatte. Anders lautende tarifvertragliche Regelungen sind aber zulässig.



15 IHR RECHT BEI KÜNDIGUNG

Das **Kündigungsschutzgesetz** gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb, also auch für Sie. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie mindestens sechs Monate bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt sind und dass der Betrieb mehr als zehn Beschäftigte hat. Teilzeitkräfte werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nur mit abgestuften Anteilen mitgerechnet. Wenn Sie vor dem 31.12.2003 eingestellt wurden, gilt das Kündigungsschutzgesetz für Sie bereits, wenn der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat.

Kündigungsfristen gelten auch unabhängig vom Kündigungsschutzgesetz:

Für alle Beschäftigten gelten die gleichen gesetzlichen Kündigungsfristen. Es kann grundsätzlich mit einer vierwöchigen Frist zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Längere Kündigungsfristen gelten für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber nach einer mehr als zweijährigen Betriebszugehörigkeit. Diese erhöhen sich nach zwei Jahren auf einen Monat, nach fünf Jahren auf zwei Monate jeweils zum Monatsende. Sollten Sie noch länger beschäftigt sein, erkundigen Sie sich nach den dann gültigen Kündigungsfristen. In der Probezeit kann ein Arbeitsvertrag generell mit 14-Tage-Frist gekündigt werden.

Sollten Sie in einem Kleinbetrieb beschäftigt sein, der weniger als 20 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer hat (Auszubildende werden hierbei nicht gezählt, Teilzeitbeschäftigte in abgestuften Anteilen), dann kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber durch Einzelvertrag mit Ihnen eine kürzere Kündigungsfrist vereinbaren. Vier Wochen dürfen dabei aber nicht unterschritten werden. Ebenfalls durch ausdrücklichen Vertrag kann mit vorübergehend (bis zu drei Monaten) beschäftigten Aushilfskräften eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

In Tarifverträgen können andere Fristen festgelegt sein, die dann vorrangig gelten.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mündliche Kündigungen oder Kündigungen per E-Mail sind unwirksam.

Besonderen Kündigungsschutz haben Sie, wenn Sie schwanger oder schwerbehindert sind. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber darf Ihnen dann nur mit Zustimmung der Fachgruppe Mutterschutz, Regierungspräsidium Stuttgart (bei Schwangerschaft) bzw. des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (bei Schwerbehinderung) kündigen. Die Adressen finden Sie im Anhang.

Sie sollten bei einer Kündigung unverzüglich fachlichen Rat einholen und ggf. innerhalb von drei Wochen **Klage** beim Arbeitsgericht einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Vertretung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren müssen, **hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle beim Arbeitsgericht kostenlos**. Sollten Sie sich anwaltlich vertreten lassen, müssen Sie diese Kosten selbst tragen, auch wenn Sie den Prozess gewinnen.

Befristete Arbeitsverhältnisse laufen mit Fristablauf aus. Sie müssen nicht gekündigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine mehrmalige Befristung auch unwirksam sein. Dies wäre für Sie besonders im Fall einer Schwangerschaft wichtig.

16 KÜNDIGUNG DURCH SIE SELBST

Sie können **jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen**, aber auch Sie sind zur Einhaltung der Kündigungsfristen verpflichtet, da Sie sich sonst möglicherweise schadenersatzpflichtig machen.

Fristlos können Sie nur kündigen, wenn ein „**wichtiger**“ Grund vorliegt. Vor diesem Schritt sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat einholen. Besondere Kündigungsmöglichkeiten bestehen während der Schwangerschaft, der Schutzfrist nach der Geburt und während der Elternzeit.

17 STEUERN UND BEITRÄGE IM MINIJOB

Die Beschäftigten müssen in der Regel **weder Steuern noch Sozialabgaben** auf eine Beschäftigung bis zu 556 EUR zahlen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zahlt in den meisten Fällen eine Pauschale von ca. 30 % (Stand 2024) des Arbeitslohns. Für Privathaushalte gelten andere Abgaben (s. S. 24).

Davon gehen **15 % an die Renten- und in der Regel 13 % an die Krankenversicherung**. Dazu kommt die Umlage U1/U2 (Höhe abhängig von der Krankenversicherung) sowie die Insolvenzgeldumlage (0,09%). Hinzu kommt ein individueller Beitrag zur Unfallversicherung. Näheres dazu in den folgenden Kapiteln.

Die pauschalen Abgaben zur Sozialversicherung muss allein die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bezahlen.

Wenn diese Pauschalen abgeführt werden, fallen noch 2 % Steuern, inkl. Solidaritätsbeitrag und Kirchensteuer an. Steuern können aber immer auch nach der Lohnsteuerkarte sowie einem anderen pauschalen Verfahren erhoben werden, wenn z. B. aufgrund der Zusammenlegung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen kein pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird. Sollte dies auf Sie zutreffen, lassen Sie sich vom Finanzamt beraten, welches die für Sie günstigste Lösung wäre.

Die Steuern, also auch die pauschale Lohnsteuer kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Ihnen vom Lohn abziehen.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung, die nicht länger als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Jahr dauern darf, fallen keine pauschalen Sozialabgaben an. Die Einkünfte müssen aber über die Lohnsteuerkarte oder pauschal mit 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer versteuert werden.



18 SIE SIND RENTENVERSICHERT

Wenn Sie Ihr Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.01.2013 aufgenommen haben, sind Sie **in der Regel voll in der Rentenversicherung versichert**.

15 % Ihres Verdienstes zahlt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber, Sie selbst müssen 3,6 % bezahlen (Stand 2024). Ihnen werden zwölf Pflichtbeitragsmonate pro Jahr auf die Wartezeit angerechnet, Sie sind bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit abgesichert, können eine medizinische Rehabilitation („Kur“) beantragen und Riester-Förderung für die private Vorsorge erhalten.

Wenn Ihr monatlicher Verdienst unter 175 EUR liegt, müssen Sie zusätzlich die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil und dem Mindestbeitrag (32,55 EUR, Stand 2024) entrichten, es sei denn, Sie sind aus einer anderen Beschäftigung oder Tätigkeit heraus pflichtversichert.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind Sie versicherungsfrei, die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zahlt dann nur den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung, durch den sich Ihre Rente nicht mehr erhöht.

Wenn Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und einen Minijob aufnehmen, sind Sie rentenversicherungspflichtig und können mit dem Minijob Ihre Rente noch geringfügig erhöhen.

Sie können sich **von der Versicherungspflicht befreien lassen**. Damit verzichten Sie aber auf viele Vorteile der Rentenversicherung. Sie müssen dann die 3,6 % Abzug vom Lohn nicht bezahlen.

Ob sich die Rentenversicherung im Minijob für Sie lohnt, kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Bevor Sie auf die volle Rentenversicherung verzichten, lassen Sie sich vom Versicherungsamt, von den Versichertenältesten oder anderen Stellen beraten (Adressen im Anhang), denn ein Wechsel ist im gleichen Job nicht mehr möglich.

Wenn Sie ein oder mehrere Kinder unter zehn Jahren haben, zahlt sich der volle Rentenversicherungsbeitrag besonders aus: Ihre selbst erworbene Rentenanwartschaft wird noch einmal um 50 % aufgestockt. (Maximum: 100 % des Durchschnittseinkommens. Diesen Wert können Sie allerdings mit einer geringfügigen Beschäftigung nicht erreichen.

19 IHR ANSPRUCH AUF RIESTERFÖRDERUNG

Wer „riestert“, hat **Anspruch auf staatliche Förderung**. Die Sparerin bzw. der Sparer erhält auf jeden Fall die Grundförderung in Höhe von 175 EUR sowie eine Kinderzulage für jedes Kind, für das man Kindergeld erhält, in Höhe von 300 EUR pro Jahr. Ist das Kind vor dem 01.01.2008 geboren, beträgt die Zulage 185 EUR.

Diese staatliche Förderung für Ihre private Rentenvorsorge können Sie erhalten, wenn Sie

- versicherungspflichtig im Minijob beschäftigt sind
- oder Angehörige pflegen und dadurch rentenversichert sind
- oder einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin haben, der bzw. die zum „förderfähigen Personenkreis“ gehört
- oder bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind
- oder arbeitslos gemeldet sind und Leistungen nach SGB II (ALG II) nur deshalb nicht erhalten, weil Ihr Partner ein zu hohes Einkommen oder Vermögen hat. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass Sie sich alle drei Monate bei der Arbeitsagentur melden und die Meldenachweise aufbewahren.

Da Sie wegen Ihres geringen Verdienstes nur mit einer geringen staatlichen Rentenzahlung rechnen können, ist es für Sie umso wichtiger, **zusätzlich privat vorzusorgen**. Mit einem vergleichsweise geringen Eigenbeitrag können Sie die volle Förderung in Anspruch nehmen. Das lohnt sich besonders, wenn Sie Anspruch auf Kinderzulagen haben. Als geringfügig Beschäftigte müssen Sie nur einen Mindestbeitrag in Höhe von 60 EUR pro Jahr aufbringen.

Beispiel 1

Frau A hat keine Kinder, sie ist geringfügig beschäftigt. Als Förderung erhält sie für sich 175 EUR. Sie muss einen Mindestbeitrag von 60 EUR (pro Monat 5 EUR) bezahlen. Sie legt also 235 EUR an, von denen sie nur gut ein Viertel selbst bezahlen muss.

Beispiel 2

Frau B ist geringfügig beschäftigt und hat drei Kinder, die alle vor 2008 geboren wurden. Ihr Mindestbeitrag liegt bei 60 EUR. Zusätzlich erhält sie 175 EUR für sich und insgesamt 555 EUR für die Kinder. Sie spart also im Jahr insgesamt 790 EUR für ihre Altersvorsorge. Weniger als ein Zehntel zahlt sie aus der eigenen Geldbörse.

Beispiel 3:

Frau C ist geringfügig beschäftigt und hat zwei Kinder. Eines ist vor, eines ist nach 2008 geboren. Ihr Mindestbeitrag liegt bei 60 EUR im Jahr. Zusätzlich erhält sie 175 EUR für sich und insgesamt 485 EUR für die Kinder. Sie spart also im Jahr insgesamt 720 EUR für ihre Altersvorsorge. Nur ein Zwölftel muss sie selbst aufbringen.

Auf diese Förderung sollten Sie nicht verzichten! Falls Sie später einmal den Eigenbeitrag nicht aufbringen können, können Sie aussetzen, ohne den Vertrag zu kündigen.

Welches für Sie das günstigste Angebot ist, können Sie zum Beispiel in der Zeitschrift „Finanztest“ der Stiftung Warentest (in den meisten Bibliotheks-lesesälen kostenlos einsehbar) nachlesen oder gegen eine geringe Gebühr bei der Verbraucherzentrale erfragen.

Leider können wir in dieser Broschüre nicht auf alle Regelungen zur Riester-Rente eingehen. Informationen erhalten Sie z. B. beim Finanzamt oder in den meisten Geldinstituten.

20 BEITRAG OHNE GEGENLEISTUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Wenn Sie bereits in der **gesetzlichen Krankenversicherung versichert** sind (familienversicherte Hausfrauen, -Männer, Schülerinnen und Schüler, Studierende oder Rentnerinnen und Rentner, freiwillig Versicherte), muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber **13 % Ihres Arbeitsentgelts an Ihre Krankenkasse abführen.**

Eine Gegenleistung erhalten Sie dafür nicht. Für Sie entstehen keine Ansprüche, da Sie ja bereits Krankenversicherungsschutz haben. Ein Anspruch auf Krankengeld oder Kinderkrankengeld entsteht ebenfalls nicht.

Wenn Sie **privat krankenversichert** sind (z. B. Beamtinnen bzw. Beamte, Selbstständige), muss **kein Krankenversicherungsbeitrag** entrichtet werden.

TIPP:

Wenn Sie Mitglied in einer privaten Krankenversicherung oder freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und gerne Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung werden wollen, sollten Sie sich einen „Midijob“ (s. u.) suchen, es reichen 556 Euro Monatsverdienst. Sie können dann mit einem geringen Beitrag die volle Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

21 DER BETRIEB IST INSOLVENT

Wenn eine Firma Pleite macht, ist in den Geldbörsen ihrer Beschäftigten schon längst Ebbe. Denn unregelmäßige oder ausbleibende Gehalts- bzw. Lohnzahlungen gehören fast immer zu den Vorboten einer Firmeninsolvenz. Doch die Betroffenen müssen neben dem Verlust des Arbeitsplatzes nicht auch noch ausstehende Gehaltszahlungen für zurückliegende Zeiten in Kauf nehmen.



Alle, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Betriebes den ihnen zustehenden Lohn nicht erhalten haben, haben **Anspruch auf Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit**, also auch die geringfügig Beschäftigten. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bezahlt hierfür einen kleinen Beitrag an die Minijob-Zentrale.

Das Insolvenzgeld sichert den Gehalts- oder Lohnanspruch für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder – falls ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kommt – wenn die Betriebstätigkeit vollständig beendet wird. **Gezahlt wird das Insolvenzgeld in Höhe des geschuldeten Nettoarbeitsentgelts.** Wer bei der Insolvenz seiner Firma nicht zu kurz kommen will, der sollte spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Agentur für Arbeit gehen, um Insolvenzgeld zu beantragen. Während des Insolvenzverfahrens beträgt die Kündigungsfrist für Ihr Arbeitsverhältnis maximal drei Monate. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Sie können sich auch im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit umfangreich informieren: **www.arbeitsagentur.de**. Dort finden Sie unter anderem das Merkblatt und die Antragsvordrucke.

22 KEIN BEITRAG = KEINE LEISTUNG IN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Minijobberinnen und Minijobber sind **versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung**. Es fällt kein Beitrag an. Dafür können Sie aber auch kein Arbeitslosengeld erhalten, wenn Sie Ihren Minijob verlieren.

Auch Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, die Sie im Minijob nicht erhalten können.

23 ALS ARBEITNEHMERIN BZW. ARBEITNEHMER IM PRIVATHAUSHALT

Wenn Sie in einem Privathaushalt geringfügig tätig sind, hat dies für Sie den Nachteil, dass Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber nur einen Beitrag von **5 % zur Rentenversicherung** leisten muss. Wenn Ihr Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.01.2013 begonnen hat, sind Sie in der Rentenversicherung pflichtversichert. Einen Großteil des Beitrages müssen Sie leider selbst bezahlen: 13,6 % Ihres Verdienstes werden dafür abgezogen. 23,80 EUR sind Ihr Mindestbeitrag bei einem Verdienst von 175 EUR.

Sie können sich **von der Versicherungspflicht befreien lassen**. Damit verzichten Sie aber auf viele Vorteile (s. S. 19). Ob sich dies lohnt, erfahren Sie beim Versicherungsamt, von den Versichertenältesten oder anderen Stellen (Adressen im Anhang).

BEACHTEN SIE:

Auch im Privathaushalt haben Sie die gleichen Rechte am Arbeitsplatz wie alle anderen Beschäftigten!

24 WAS MUSS DIE ARBEITGEBERIN BZW. ARBEITGEBER IM PRIVATHAUSHALT BEACHTEN?

Es ist preiswert und bequem, jemanden im Haushalt legal zu beschäftigen.

Statt 31,51 % müssen nur maximal 14,94 % Abgaben (Stand 2025) an die Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) als zentrale Einzugsstelle für die geringfügigen Beschäftigten abgeführt werden.

Bei einem Einkommen von bis zu 556 EUR geschieht dies über den sogenannten **„Haushaltsscheck“**. Die Beiträge werden dann entsprechend den Lohnangaben einfach vom Konto abgebucht. Alle Arbeitgebersicherungen sind damit abgegolten (gesetzliche Unfallversicherung, Lohnfortzahlung).

Den Haushaltsscheck erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale (Adresse im Anhang). Auch einen Musterarbeitsvertrag können Sie dort bekommen. Für Minijobs in Privathaushalten ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers (max. 510 EUR im Jahr).

WARNHINWEIS:

Unangemeldete Beschäftigung im Privathaushalt kann teuer werden: Neben einem Bußgeld ist ein Arbeits- oder Wegeunfall Ihrer Haushaltshilfe ein großes finanzielles Risiko: Bei Schwarzarbeit muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft die Kosten für einen Arbeitsunfall erstatten (§ 110 Abs. 1a SGB VII).

25 „MIDIJOB“ UND „ÜBERGANGSBEREICH“

Während die Minijobs allgemein bekannt sind, kennen nur ganz wenige die **„Midijobs“**, offiziell nennt man sie **„Beschäftigung im Übergangsbereich“**. Früher war es so, dass auch bei einer nur unbedeutenden Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenzen volle Sozialversicherungs- und Steuerpflicht anfiel. Es musste erheblich mehr verdient werden, um auch nur ein wenig mehr Geld netto zu bekommen.

Das stellte sich als großes Hindernis heraus, wenn geringfügig Beschäftigte in einen sozialversicherungspflichtigen (Teilzeit-) Job wechseln wollten. Um diese Hürde abzumildern, hat man den Midijob erfunden, in der die Kostenbelastung

für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nur ganz allmählich auf die volle Beitragslast anwächst.

Der **Übergangsbereich beginnt bei 556 EUR und endet bei 2000 EUR**, ab dann sind die vollen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Wenn das Monateinkommen im Übergangsbereich liegt, muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die regulären halben Arbeitgeberbeiträge abführen. Für Beschäftigte reduzieren sich die Beiträge aber deutlich: Bei einem Einkommen von 460 EUR bezahlen Sie nur rund 51 EUR statt rund 95 EUR. Ihre Ersparnis beträgt also fast 43 EUR. Je mehr Sie verdienen, desto geringer ist die Ersparnis, ab 2000 EUR müssen Sie den vollen Sozialversicherungsbeitrag bezahlen. In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung bleiben Ihnen im Übergangsbereich alle Leistungen erhalten. Die verminderten Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich schmälern nicht Ihre Rente.

Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des regelmäßigen Monatslohnes berücksichtigt. Erhalten Beschäftigte z. B. einen Lohn in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze und zusätzlich ein 13. Monatsentgelt als Weihnachtsgeld, so kann Sozialversicherungspflicht eintreten. Sonderzahlungen werden aber nur dann angerechnet, wenn sie entweder vertraglich vereinbart oder betriebsüblich regelmäßig gezahlt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn gleichartige Sonderzahlungen in mehreren aufeinander folgenden Jahren gezahlt werden.

26 VORSICHT BEI ÜBERSCHREITUNG DER ENTGELTGRENZE

Sozialversicherungspflicht tritt nicht ein, wenn eine Sonderzahlung (z. B. Erfolgsbeteiligung oder einmalige Leistungsprämie) nicht vertraglich vereinbart und auch nicht regelmäßig gezahlt wurde.

Dreimal im Jahr darf es „mehr“ sein, z. B. dann, wenn Sie als Krankheitsvertretung unvorhergesehen einspringen müssen, dann ist dieses Überschreiten der Sozialversicherungsgrenzen unschädlich. Das Gleiche gilt, wenn Sie bei einer zweiten Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber kurzfristig, d. h. für maximal drei Monate, ein zweites Arbeitsverhältnis eingehen. Auch können Sie bei Schwankungen im Arbeitsanfall flexible Arbeitszeitregelungen (z. B. Gleitzeit- oder Jahreszeitkonten) vereinbaren und so genannte Wertguthabenvereinbarungen (z. B. Langzeit- oder Lebensarbeitszeitkonten)

treffen. Hierfür gelten sehr spezielle Regelungen. Auskünfte dazu erteilt die Minijob-Zentrale.

UND NOCH EIN TIPP:

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen steuer- und sozialversicherungsfrei einen Zuschuss zur Unterbringung nicht schulpflichtiger Kinder in einer Kindertageseinrichtung geben (§ 3, Nr. 33 Einkommensteuergesetz). Diesen Zuschuss können Sie auch ohne Probleme über die Grenze von 556 EUR hinaus erhalten. Es könnte sich also lohnen, mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu verhandeln.

Steuer- und somit auch sozialabgabenfrei sind weitere Sachleistungen wie z. B. ein Jobticket und u. U. auch ein Tankgutschein. Vielleicht wird Ihnen auch kostenfrei ein E-Bike zur Verfügung gestellt.

WICHTIG IST:

Es darf kein Bargeld fließen und es gelten Höchstgrenzen. Wenn dies für Sie infrage kommt, informieren Sie sich am besten bei einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater.

Seit vielen Jahren gibt es eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, die üblicherweise nur bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen angewendet wurde – die sog. „Entgeltumwandlung“. Bei dieser Anlageform sparen die Beschäftigten Sozialabgaben und Steuern. Für Minijobberinnen oder Minijobber scheint dieses Modell auf den ersten Blick uninteressant zu sein, weil für Sie Sozialabgaben und Steuern pauschal abgeführt werden.

Da bei der Entgeltumwandlung das für Sozialabgaben usw. maßgebliche Einkommen um den Sparanteil direkt gekürzt wird, können Beschäftigte mit Minijob bis zu 260 EUR im Monat für ihre Altersvorsorge einsetzen und müssen/ können natürlich entsprechend mehr arbeiten.

27 DIE EINKOMMENGRENZE ÜBERSCHREITEN UND GLEICHZEITIG ETWAS FÜR DIE RENTE TUN – WIE GEHT DAS?

Es kommen auf diese Weise wirklich nennenswerte Summen zusammen, die im Alter als **monatliche Rente** ausgezahlt werden können.

Die **Vorteile einer Entgeltumwandlung:**

- Mehrarbeit über 556 EUR/Monat ist zulässig, wenn dieser Mehrverdienst in einen entsprechenden Sparvertrag fließt
- Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung
- Das so angesparte Vermögen ist „Hartz-IV“-fest, d. h. wird bei der Berechnung des vorhandenen Vermögens nicht mitgerechnet und ist darüber hinaus pfändungssicher
- Das so angesparte Vermögen kann nicht verfallen und gehört ausschließlich Ihnen

Darüber hinaus wurde 2018 ein neues Modell extra eingeführt, um gering Verdienenden, die nicht von einer Steuerersparnis profitieren können, den Einstieg in die betriebliche Altersversorgung zu ermöglichen: Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann vom sog. „BAV-Förderbetrag“ profitieren. Dafür gibt es dann einen staatlichen Zuschuss.

Was ist zu tun? Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber lässt sich vom Steuerberatungsbüro oder der Hausbank beraten, welche Form der betrieblichen Altersvorsorge gewählt werden soll. Wenn ihr oder ihm dies zu mühsam ist, weil es sich um einen kleinen Betrieb handelt, dann dürfen selbstverständlich auch Sie sich z. B. bei Stiftung Warentest Finanztest informieren und nach der günstigsten Gesellschaft suchen. Der Abschluss der betrieblichen Altersversicherung muss durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erfolgen, die oder der dann auch die Beiträge direkt überweisen muss.

Und dann? Sie vereinbaren je nach Modell gemeinsam eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit und der Gegenwert für diese Mehrarbeit wird ohne Abzüge in Ihre betriebliche Altersversorgung eingebracht.

28 SETZEN SIE SICH DURCH!

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ist oft nicht bekannt, dass Sie ein Recht auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie in einem Kleinbetrieb arbeiten. Dann sollten Sie diese Broschüre ggf. an die Betriebsleitung weitergeben oder anregen, dass bei der Rechtsberatung des Betriebes nachgefragt wird.

Ist in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat, Personalrat oder eine Mitarbeitervertretung vorhanden, wenden Sie sich an sie, um dort wegen Ihrer Forderungen Unterstützung zu bekommen. In der Praxis kommt es leider gar nicht so selten vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verdeckt oder ganz unverhohlen offen mit dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes drohen, wenn Sie die in dieser Broschüre aufgeführten Minimalrechte aus dem Arbeitsvertrag fordern.

Wenn Sie gute Nerven haben, können Sie **auf Ihren Rechten beharren**. Eine daraufhin erfolgende Kündigung wäre wegen Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) nichtig. Eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber darf nämlich Beschäftigte bei einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil diese in zulässiger Weise Ihr Recht ausüben.

Wenn Sie aber auf genau diesen Arbeitsplatz angewiesen sind, bleibt Ihnen nichts Anderes übrig, als von der Durchsetzung dieser Rechte abzusehen, da Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber nur etwas warten muss, um Sie unter einem (anderen) Vorwand zu entlassen.

Ist jedoch irgendwann einmal - egal aus welchen Gründen - das Arbeitsverhältnis beendet, können Sie **nachträglich im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist bzw. im Rahmen der tariflich geltenden Verfallsfrist rückwirkend alles einfordern**, was Ihnen trotz gesetzlicher bzw. tariflicher Vorschriften nicht gewährt worden ist.

Findet für Sie kein Tarifvertrag Anwendung, gilt die gesetzliche Verjährung von drei Jahren, d. h. Sie können noch bis zum 31.12.2022 Forderungen aus dem Jahr 2019 geltend machen. Ansprüche aus dem Jahr 2022 verjähren erst nach dem 31.12.2025.

Notieren Sie also genau, wann Sie wegen einer Erkrankung nicht arbeitsfähig waren oder für welche gesetzlichen Feiertage Sie keine Lohnfortzahlung erhielten. Urlaub können Sie nur für das laufende Kalenderjahr geltend machen, es sei denn, Sie konnten aus dringenden betrieblichen oder in Ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit) den Urlaub nicht antreten. „Alten“ Urlaub

können Sie auch dann geltend machen, wenn Sie vergeblich (und beweisbar!) bezahlten Urlaub gefordert haben.

Können Sie bis zur Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses den bezahlten Urlaub nicht oder nicht vollständig nehmen, haben Sie einen finanziellen Abgeltungsanspruch.

Findet für Sie ein Tarifvertrag Anwendung, können Sie Ihre Ansprüche rückwirkend nur im Rahmen der tarifvertraglichen Verfallsfristen geltend machen, die u. U. nur wenige Monate betragen. Informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft.

Listen Sie alle Ihre Forderungen detailliert auf und machen Sie diese gegenüber Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich geltend. Vergessen Sie dabei aber nicht zu prüfen, ob die gesetzliche bzw. tarifliche Kündigungsfrist eingehalten wurde, möglicherweise steht Ihnen noch weiterer Lohn bzw. weiteres Gehalt zu.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird durch die „Zollverwaltung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ kontrolliert. Bei Fragen können Sie sich an Ihr Hauptzollamt oder an die Mindestlohn-Hotline des Bundesarbeitsministeriums wenden. Von der Zollverwaltung kann allerdings nur der ganze Betrieb überprüft werden. Ihren persönlichen Anspruch auf Mindestlohn müssen Sie selbst – ebenso wie Ihre



anderen Ansprüche auch – geltend machen. Für den Mindestlohn gelten aber keine arbeits- oder tarifvertraglichen Ausschlussfristen. Er ist nicht „verwirkbar“. Sie müssen ihn nur vor Ablauf der Verjährung einfordern.

Werden Ihre Forderungen nicht erfüllt, können Sie beim Arbeitsgericht Klage einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Unterstützung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren sollen, hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts gebührenfrei.

Sie brauchen keine Bedenken zu haben, Ihre Forderungen gerichtlich durchzusetzen. Wenn Sie die in dieser Broschüre aufgeführten Minimalrechte einklagen, gehen Sie praktisch kein Kostenrisiko ein. Selbst wenn Sie möglicherweise in dem einen oder anderen Punkt verlieren, sind die Gerichtskosten nur gering. Die gegnerische Anwältin bzw. der gegnerische Anwalt müssen Sie in der ersten Instanz nie bezahlen, denn dies muss immer die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber – gleichgültig, wer den Prozess gewinnt oder verliert. Ein Kostenrisiko bezüglich eines Anwaltshonorars gehen Sie also nur ein, wenn Sie selbst eine Anwältin bzw. einen Anwalt beauftragen, es sei denn, Sie haben eine Rechtsschutzversicherung, die auch die Kosten des Arbeitsgerichtsverfahrens trägt.

Sollten Sie Mitglied einer Gewerkschaft sein, wird von dort die Rechtsvertretung übernommen.



HILFREICHE ADRESSEN

Beauftragte für Chancengleichheit

Sie zeigen auf kommunaler Ebene Benachteiligungen von Frauen auf, entwickeln Lösungsmöglichkeiten und wirken darauf hin, dass in allen Lebensbereichen der Auftrag des Grundgesetzes „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ erfüllt wird. Sie leisten vor Ort einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau nachhaltiger gleichstellungspolitischer Strukturen in Deutschland.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach außen für die Bürgerschaft und innerhalb der Landkreis- bzw. Stadtverwaltung für das Personal tätig.

Beispiele für interne Tätigkeiten:

- Beratung der Verwaltungsleitung in Gleichstellungsfragen
- Mitwirkung in Personalangelegenheiten
- Mitwirkung am Gleichstellungsplan
- Beratung von Beschäftigten

Beispiele für externe Tätigkeiten:

- Kooperation und Vernetzung für mehr Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit
- Informations-, Beratungs- und Sensibilisierungsangebote für die Bürgerschaft vor Ort

Gleichstellungsbeauftragte
Carmen Venus
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361 503-1798
carmen.venus@ostalbkreis.de

Große Kreisstadt Ellwangen
Oberamtsstraße 1
Zimmer 109
Spitalstraße 4
73479 Ellwangen (Jagst)
07961 84-0

Große Kreisstadt Aalen
Amt f. Chancengleichheit
demografischer Wandel
und Integration
Marktplatz 30
73430 Aalen
07361 52-1202
Fax 07361 52-1902
chancengleichheit@aalen.de

Große Kreisstadt
Schwäbisch Gmünd
Elke Heer
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 603-1610
Fax 07171 603-1019
frauenbeauftragte@schwaebisch-
gmueund.de

Kontaktstellen „Frau und Beruf“

Die Kontaktstellen „Frau und Beruf“ beraten Sie in allen Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs, über Weiterbildungsmöglichkeiten, Chancen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, vor allem, wenn Sie mehr als einen 556 Euro-Job wollen.

Landratsamt Ostalbkreis
Wirtschaftsförderung - Europabüro -
Kontaktstelle Frau und Beruf
Dienstgebäude:
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361 503-1214
Fax 07361 503-581214

Gewerkschaft ver.di

Die Gewerkschaft ver.di ist zuständig für Beschäftigte aus den unterschiedlichsten Branchen, z. B. auch dem Einzelhandel. Etwa die Hälfte der Mitglieder von ver.di sind Frauen. Wenn Sie nicht genau wissen, ob ver.di die für Sie zuständige Gewerkschaft ist, rufen Sie einfach an und erkundigen Sie sich.

verdi-Landesbezirks
Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 2 / Haus 1
70174 Stuttgart
0711 88788-7
Fax 01805 83734329920
lbz.bawue@verdi.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt (BAU)

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt ist für Gebäudereinigerinnen da. Sie organisiert Gegenwehr und schafft Schutz. In tariflichen und arbeitsrechtlichen Fragen beraten

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bezirksverband Stuttgart
Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart
0711 9318200

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Weinhof 23
89073 Ulm
0731 371 310
Fax 0731 371 33
region.aalen-goepingen@ngg.net

Agentur für Arbeit Aalen

Julius-Bausch-Str. 12
73430 Aalen
07361 575-900
Fax 07361 575-545
Aalen@arbeitsagentur.de

AOK Ostwürttemberg

KundenCenter Aalen
Wiener Straße 8
73430 Aalen
07361 4906435
Fax 07361 584-650
aok.ostwuerttemberg@bw.aok.de

Finanzamt Aalen

Bleichgartenstraße 17
73431 Aalen
07361 9578-0
Fax 07361 9578-440
poststelle@fa-aalen.bwl.de

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
0711 669110

Arbeitsgericht Kammern Aalen

Gmünder Straße 13
73430 Aalen
07361 91497-00
Fax 07361 91497-00

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
0711 9321-0
Fax 0711 9321-9500
info@ukbw.de
www.ukbw.de

Amt für Arbeitsschutz

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361 503-1381
Fax 07361 503-1734
umwelt.und.gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Fachgruppen Mutterschutz

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.3
Dienstsitz Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
0711 904-15499
(Mutterschutz RP Stuttgart)
0711 904-0
Fax 0711 904-15090
mutterschutz@rps.bwl.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
0711 6375-0
Fax 0711 6375-133

Bundesamt für Soziale Sicherung, Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38,
53113 Bonn
0228 619-1888
täglich von 9 bis 12 Uhr,
donnerstags von 13 bis 15 Uhr
mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de
www.mutterschaftsgeld.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tarifregister
Referat IIIa7
53107 Bonn
[www.bmas.de/DE/Themen/
Arbeitsrecht/Tarifvertraege/
allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html)

Minijob-Zentrale

Service-Center Cottbus
0355-2902-70799
Das Service-Telefon ist täglich 24
Stunden erreichbar. Bei speziellen
Fragen wird empfohlen,
montags bis freitags zwischen
7:00 und 17:00 Uhr anzurufen.
minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

Informationen zum Mindestlohn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

www.der-mindestlohn-wirkt.de
Mindestlohnhotline des BMAS:
030 60 28 00 28

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

[www.dgb.de/schwerpunkt/
mindestlohn](http://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn)

DGB Südostwürttemberg
Zentrale Auskunft
Postfach 10 07 61
01077 Dresden

Anfragen von Privatpersonen:
Zentrale Auskunft
0351-44834-510
Montag bis Freitag
08:00 – 17:00 Uhr
info.privat@zoll.de
Fax 0351 44834 590

IMPRESSUM

Herausgeber

Landratsamt Ostalbkreis
www.ostalbkreis.de

Beauftragte für Chancengleichheit
Carmen Venus
07361 503-1798
carmen.venus@ostalbkreis.de
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen

Leiterin Kontaktstelle Frau und Beruf
Anne Nitschke
07361 503-1176
anne.nitschke@ostalbkreis.de
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

Beauftragte für
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Daniela Masur
07361 980-5201
daniela.masur@ostalbkreis.de
Hopfenstraße 65
73430 Aalen

Fotos

www.stock.adobe.com

Januar 2025

